

zu eingeschränktem Eigen. Während die Karolinger Pippin und Karl der Große den Lehnsvorgaben offenbar den Vorzug gegeben haben, belegt der Vf. seit Ludwig dem Frommen wieder beide Vergabungsarten. Aufschlußreiche Sonderkapitel sind den Aprisionen in Septimanien und der spanischen Mark sowie den Königsschenkungen an Kirchen gewidmet. Hinsichtlich der Geltungsdauer königlicher Verfügungen folgert der Vf. aus den Arengen die Verpflichtung des Königs auf Respektierung der Akte seiner Vorgänger, soweit diese der *iustitia* entsprachen. Nicht das ältere Recht (Fritz Kern), sondern das bessere, gerechtere verdiente es, bewahrt zu werden. Dies ergibt sich aus dem Kapitel über die Aufhebbarkeit königlicher Vergabungen. Die Bestätigungspraxis erklärt der Vf. im wesentlichen aus ihrer sichernden Funktion. Trotz einiger Längen (B II.2d) und obwohl man gelegentlich das Heranziehen neuerer Literatur vermißt (die in der Pertz'schen Edition als echt deklarierten Merowingerurkunden werden unbesehen als solche benutzt; das Testament Bertrams von Le Mans liegt in einer Neuedition von M. Weidemann vor), bringt das Buch aufgrund detaillierter Überlegungen und genauer Untersuchung guten Ertrag.

Ingrid Heidrich

Friedrich L o t t e r, Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter, Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990) S. 23–61, greift in einem weitgespannten Beitrag die alte Streitfrage eines „jüdischen Hehlerprivilegs“ auf und stellt fest, daß die in DD.H.IV. 411,412 erstmals im Abendland auftauchende (und mittelbar in die Landrechte des Spät-MA übergegangene) Bestimmung, wonach der Käufer von gestohlenem Gut nicht unter allen Umständen die Gutgläubigkeit seines Erwerbs erweisen müsse, um straffrei zu bleiben, nicht aus germanischen Volksrechten hergeleitet werden kann, wohl aber in der Mischna zu finden ist und von daher in einen Empfängerentwurf der Speyerer bzw. Wormser Juden eingegangen sein dürfte, der einer höheren Rechtssicherheit des Marktverkehrs dienen sollte, aber nicht die (auch von der jüdischen Auslegungstradition verurteilte) Hehlerei begünstigen wollte. Ein Ausblick auf die weitere Rezeption bis ins 14. Jh. belegt zugleich die Bedeutung dieser Rechtslage für die Entstehung antijüdischer Emotionen. R. S.

Giovanna N i c o l a j, Cultura e prassi di notai preirneriani. Alle origini del rinascimento giuridico (Ius Nostrum. Studi e testi pubblicati dall'Istituto di storia del diritto italiano dell'Università di Roma „La Sapienza“ 19) Milano 1991, Giuffrè, ISBN 88-14-02375-1, 145 S., Lit. 15 000. – Ausgehend von der These, daß die Renaissance der Jurisprudenz im 12. Jh. ihren Ursprung nicht nur und ausschließlich in Bologna gehabt haben könne, sondern daß es im Italien des 11. Jh. eine verbreitete höherstehende Notars- und Richterkultur gegeben haben müsse, aus der heraus sich das Neue habe entwickeln können, macht sich N. auf die Suche nach diesem innovativen Ambiente und spürt es zunächst einmal in den *notarii et iudices sacri palatii* auf, dem Juristenkreis also, der sich um den wandernden italienischen Königshof in Norditalien gebildet und von dort aus u. a. auch auf die Toskana ausgestrahlt hatte. Auch unter den Notaren an der päpstlichen Kurie und in Ravenna waren schon im 11. Jh. Kenntnisse des *Corpus iuris* vorhanden. Diese Suche nach Hinweisen auf eine entwickeltere